



Verein Kinderhaus AHOI
Bahnhofstrasse 13
8307 Effretikon

Verhaltenskodex zur Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen

1. Einleitung

Der Verein Kinderhaus AHOI führt zwei Kindertagestätten, das Kinderhaus Ahoi und das Kinderhaus Strickhof. Dieser Verhaltenskodex wurde von beiden Krippenleitungen im Januar 2023 überarbeitet und gilt für alle Mitarbeitenden des Vereins Kinderhaus AHOI. Der Verhaltenskodex orientiert sich an den Richtlinien des Verbands kibesuisse (Verband Kinderbetreuung Schweiz) und der Fachstelle Limita.

Die Mitarbeitenden sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet. Sie haben die Aufgabe, die Ressourcen der Kinder und deren Umfeld zu erkennen, die Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern und vor physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen zu schützen. Der Verhaltenskodex zur Prävention von Grenzverletzungen hilft die physische und psychische Unversehrtheit der Kinder zu gewährleisten und ist Teil des Arbeitsvertrages. Die Mitarbeitenden setzen sich mit dem Thema der physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen auseinander und sind sich ihrer Verantwortung diesbezüglich stets bewusst.

Definitionen

Kinder können durch verschiedene Formen von Gewalt betroffen sein. Entsprechend existieren in der Fachliteratur unterschiedliche Begriffe. Im vorliegenden Dokument wird der übergeordnete Begriff «Grenzverletzungen» verwendet. Ein typisches Merkmal von Grenzverletzungen ist die Verletzung der Integrität verbunden mit einem grossen Machtgefälle zwischen Täter/Täterin und Opfer. Grenzverletzungen werden leider erst in der schwersten Form, nämlich der körperlichen Gewalt, Vergewaltigung oder Nötigung als solche verstanden oder erkannt. Die Täterschaft nutzt dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Physische Grenzverletzung

Von physischer Grenzverletzung spricht man, wenn die Unversehrtheit eines menschlichen Körpers absichtlich verletzt wird. Zu physischen Grenzverletzungen zählen neben Schlägen auch das Festhalten, Schütteln, Stossen, Boxen, das Ziehen an den Ohren oder der Zwang zum Stillsitzen. Auch Essenszwang oder Nahrungsentzug ist eine Form der physischen Grenzverletzung.

Psychische Grenzverletzung

Unter psychischer Grenzverletzung ist sowohl bewusstes als auch unbewusstes Verhalten gemeint, welches Kinder durch Bestrafung und/oder Herabsetzung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigen und schädigen kann. Psychische Grenzverletzung ist jene Gewaltform, die wohl am häufigsten auftritt, jedoch schwieriger zu erkennen ist. Oftmals wird sie als „normale Erziehungsmethode“ verharmlost, wie z.B. Vernachlässigung und Drohungen. Eltern und Betreuungspersonen können im Alltag absichtlich, wie auch unabsichtlich, zu dieser Form der Grenzverletzung greifen.

Sexuelle Grenzverletzung

Sexuelle Grenzverletzungen an Kindern beinhalten ein breites Spektrum an sexuellen Handlungen, die eine Person an einem Kind vornimmt, um sich selbst sexuell zu erregen oder zu befriedigen.

Das Spektrum umfasst unter anderem folgende sexuelle Handlungen:

- sexuell motivierte Annäherung
- sexistische Äusserungen
- wiederholte Missachtung von Schamgrenzen
- Berührung des Intimbereichs insbesondere der Geschlechtsteile
- Konsum und Verbreitung von Kinderpornografie
- zur Schaustellung von Medien mit sexuellen Inhalten

2. Haltung und Handlungsprinzipien

Die Formulierung der Haltung und Handlungsprinzipien dienen den Mitarbeitenden als Orientierungshilfe für ihre alltägliche Arbeit.

Trägerschaft und Krippenleitung

- Im Kinderhaus gilt eine gewaltfreie Umgebung – ohne Grenzverletzungen (Null-Toleranz). Diese Grundhaltung widerspiegelt sich im Leitbild, im pädagogischen Konzept und den Verhaltensregeln. Die Konzepte sind für die Eltern und Bezugspersonen der Kinder öffentlich über die Website zugänglich.
- Die Krippenleitung definiert mit den Verhaltensregeln wann und bei welchen Vorfällen die Trägerschaft und/oder externe Fachstellen informiert und einbezogen werden.
- Der Verhaltenskodex erhöht die Handlungsfähigkeit der Krippenleitung, bzw. des Vereinsvorstandes. Er unterstützt sie bei einem Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten oder bei einer konkreten Grenzverletzung Massnahmen zu treffen.
- Der Vorstand und die Krippenleitung sind für die Abklärung und Meldung von Grenzverletzungen zuständig.
- Die Krippenleitung wählt bei der Rekrutierung das Personal sorgfältig aus (Einholen von Referenzen mit spezifischen Fragen bezüglich Grenzverletzung, Prüfung der Arbeitszeugnisse, Prüfung der Haltung der Bewerbenden).
- Die Mitarbeitenden dürfen keiner Straftat verurteilt worden sein, die aufgrund der Schwere oder Art die Betreuung von Kindern in Frage stellt. Es ist die Aufgabe der kantonalen Aufsichtsbehörden einen sogenannten Behördenauszug 2 aus dem VOSTRA einzuholen. Die Krippenleitungen müssen daher jede neue Anstellung den Behörden melden.

Eltern und Bezugspersonen der Kinder

- Die Eltern und Bezugspersonen der Kinder erhalten durch den Verhaltenskodex Informationen zu pädagogischen Grundsätzen und Verhaltensregeln des Vereins sowie deren Umgang mit dem Thema „Nähe und Distanz“ und grenzverletzendem Verhalten. Bei Unsicherheit und/oder Verdacht ist der Kontakt zur Krippenleitung aufzusuchen. Gemeinsam wird dann beschlossen wie vorgegangen wird.

Mitarbeitende und Betreuungspersonen

Die Betreuungspersonen:

- sind verpflichtet, sich an die im Verhaltenskodex festgelegten Verhaltensregeln zu halten.
- kennen die relevanten zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Grenzverletzungen, siehe Anhang 1.
- reflektieren die Umsetzung der Verhaltensregeln selbständig und im Team. Dafür stellen die Krippenleitungen Ressourcen (Fallbesprechungen, Sitzungen) bereit. Bei Bedarf definiert das Team gemeinsam mit der Krippenleitung zusätzliche Verhaltensregeln.

- kennen die verschiedenen Formen von Grenzverletzungen und deren möglichen Folgen.
- sind sich bewusst, dass unterschiedliche Wertgrundsätze in der Zusammenarbeit im Team und mit Eltern und Bezugspersonen der Kinder vorhanden sind.
- berücksichtigen die Gleichstellung von Mädchen und Jungen.
- kennen ihre eigenen Grenzen und holen sich in Stresssituationen Unterstützung von anderen Mitarbeitenden.
- sind sich ihrer Vorbildfunktion gegenüber den Kindern und dem Team bewusst.

Kinder

- werden als Individuen mit eigenen Bedürfnissen und Wünschen respektiert.
- können sich altersentsprechend im Alltag beteiligen und möglichst selbstbestimmt und partizipativ handeln.
- erfahren im Kinderhaus klare Regeln und Strukturen, die Sicherheit und Orientierung vermitteln, siehe Gruppenregeln.

3. Präventive Verhaltensregeln in Bezug auf Grenzverletzungen

Die Betreuungspersonen vermitteln in der täglichen Arbeit das **7-Punkte Präventionsmodell** der Fachstelle Limita, Zürich:

- **Dein Körper gehört Dir!** Förderung eines positiven Körperbewusstseins.
- **Du entscheidest, welche Berührungen und Situationen für dich angenehm und welche unangenehm sind.** Benennung und Unterscheidung von Berührungen und Situationen.
- **Du hast das Recht auf NEIN – auch gegenüber Erwachsenen. Nein ist nein.** Förderung der Wahrnehmung und Einhaltung bzw. Verteidigung der eigenen Grenzen.
- **Deine Gefühle verdienen Respekt – und zwar auch Trauer, Angst, Scham und Ekel.** Förderung der Gefühlswahrnehmung und der Möglichkeiten, Gefühle auszudrücken.
- **Es gibt gute Geheimnisse, die dich fröhlich und stark machen und es gibt schlechte Geheimnisse, die dich ängstlich, traurig oder unsicher machen.** Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen und Aufforderung schlechte Geheimnisse weiterzuerzählen.
- **Du hast das Recht auf Hilfe – Hilfe holen ist kein Verrat.** Entwicklung von Hilfsstrategien.
- **Du bist nie schuld, wenn Erwachsene deine Grenzen verletzen.** Klare Zuordnung der Verantwortung für sexuelle Übergriffe und Gewalt an die Erwachsenen oder jugendlichen Täter.

Die folgenden präventiven Verhaltensregeln schaffen einen klaren Rahmen und Transparenz für alle Beteiligten und sind Bestandteil der Betreuungsarbeit. Risikobehaftete Situationen zu erkennen und zu benennen sind wichtige Elemente zur Prävention von Grenzverletzungen. Grenzüberschreitungen können somit rechtzeitig erkannt und angesprochen werden. Professionelle Nähe-Distanz heisst: Anteil nehmen und auf das Verhalten des Kindes angemessen eingehen. Deshalb gilt der Grundsatz: „**Wenn es nicht vom Kind aus kommt (Nähe suchen), ist es nicht sein Bedürfnis.**“

- Die Betreuungspersonen legen grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern.
- Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder nonverbal äussern.
- Das individuelle Bedürfnis der Kinder nach Nähe und Distanz wird respektiert.
- Die Verantwortung von Nähe-Distanz liegt immer bei den Betreuungspersonen. Sie fordern keine Körpernähe (auf den Schooss sitzen, Umarmen, Streicheln) von den Kindern ein. Das Küssen von Kindern ist untersagt.

- Das Kind wird behutsam in Begleitung einer Bezugsperson im Kinderhaus eingewöhnt.
- Die Persönlichkeit des Kindes wird respektiert. Das Kind wird bei der Entwicklung zu einer selbstbewussten Persönlichkeit unterstützt und gestärkt. Es darf „NEIN“ sagen.
- Das Kind entscheidet, ob es allein oder mit anderen Kindern spielen möchte.
- Kinder werden in ihrer Entwicklung unterstützt und bestimmen das Tempo selbst. Sie werden von den Betreuungspersonen zur Förderung von Entwicklungsschritten ermutigt, entscheiden jedoch selbst, ob und wann sie diesen machen wollen.

Ernährung

Die Kinder:

- erhalten abwechslungsreiche und gesunde Mahlzeiten.
- erhalten Unterstützung und Zeit zur Nahrungsaufnahme.
- werden nicht zum Essen gezwungen.
- werden motiviert verschiedene Nahrungsmittel zu probieren.
- haben jederzeit Zugang zu ungesüßten Getränken.
- werden in ihren Essgewohnheiten individuell (Allergien, Unverträglichkeiten, Kultur) unterstützt.
- werden nicht mit Nahrung belohnt oder bestraft.

Schlafen

Die Kinder:

- haben einen ruhigen Schlafplatz.
- werden nicht zum Schlafen gedrängt.
- haben zum Schlafen Windeln oder Unterhosen/Body und/oder ein Shirt an.

Die Betreuungspersonen:

- stellen das Babyphone während der Schlafbegleitung ein.
- sitzen im Schlafzimmer neben den Kindern auf einem separaten Platz.
- gehen bei der Schlafbegleitung individuell auf die Nähe-Distanz-Bedürfnisse der Kinder ein.
- führen Kontrollen bei der Schlafbegleitung durch.

Körperpflege

Die Kinder:

- gehen wenn möglich selbständig, bzw. allein auf die Toilette.
- gehen auf dem Spaziergang, wenn möglich auf eine öffentliche Toilette.
- werden nur wenn zwingend nötig bei offener Badezimmertüre gebadet/geduscht. Vor dem Baden/Duschen ist eine zweite Betreuungsperson zu informieren.
- werden in einer zugänglichen Nische gewickelt.
- werden nur ausgezogen, wenn dies zur Pflege erforderlich ist.
- werden nicht von Schnupperpersonen gewickelt, geduscht oder gebadet.
- tragen wetterentsprechende Kleidung. Ein ausreichender Schutz vor Kälte, Hitze und Sonneneinstrahlung (Beschattung, Mützen, Vermeiden der Mittagshitze, Sonnencreme) ist gewährleistet.

Die Betreuungspersonen:

- unterstützen und begleiten die Kinder bei der alltäglichen Körperpflege (sich waschen, Toilettengang, Zähneputzen) unter Berücksichtigung der altersentsprechenden Entwicklung und individuellen Ressourcen.
- informieren eine andere Betreuungsperson, bevor ein Kind ausserhalb der Wickelzeiten gewickelt wird.
- benennen die Geschlechtsteile anatomisch korrekt und einheitlich (Penis, Scheide, Schamlippen, Brust, After, Po bzw. Fudi).
- beziehen die Kinder aktiv in die Prozesse des Wickelns mit ein und unterstützen sie entwicklungsgerecht sich selbst zu reinigen.

- motivieren und unterstützen die Kinder beim Toilettengang sich selbst zu reinigen.
- akzeptieren, wenn das Kind ungestört sein und die Türe schliessen möchte (ohne Schlüssel).
- klopfen an die Türe und nennen den Namen des Kindes bevor sie die Toilette betreten.
- wickeln die Kinder während dem Spaziergang an blickgeschützten Orten.
- nutzen zur Messung der Körpertemperatur grundsätzlich den Ohrthermometer.
- verabreichen Fieberzäpfchen nur in Absprache mit den Eltern und bevorzugen oral einnehmbare Medikamente.

Allgemeines:

- Kinder werden auf deren Wunsch von den Betreuungspersonen über der Kleidung „massiert“ (Krabbelspiel wie „Garten pflanzen“ oder „Pizza machen“).
- Die Betreuungspersonen kitzeln die Kinder nicht.
- Den Betreuungspersonen ist das Küssen von Kindern untersagt.
- Das Fotografieren von Kindern ist nur mit einer Einverständniserklärung der Eltern und nur mit der Krippenkamera erlaubt.
- Die Abgabe ärztlich verschriebenen Medikamenten erfolgt nur auf Anweisung der Eltern und muss dokumentiert sein (Medikamentenbescheinigung).
- «Dökterle»-Spiel: Das Erforschen des eigenen Körpers ist für Kinder eine wichtige Erfahrung und kann Teil des «Dökterle»-Spiels sein. Es gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes, wenn es ein einvernehmliches Spiel zwischen Kindern etwa gleichen Alters ist. Wichtig dabei ist, dass die beteiligten Kinder freiwillig daran teilnehmen und kein Machtgefälle zwischen den Kindern entsteht. Unter diesen Bedingungen wird das Spiel zugelassen. Erwachsene nehmen nicht an den kindlichen Handlungen teil. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Bei Doktorspielen ist die Kleidung anzulassen, Spielmaterial wird nicht in Körperöffnungen eingeführt. Entsteht die Gefahr einer Grenzverletzung, unterbrechen die Betreuungspersonen das Spiel und erklären den Kindern den Grund für das Einschreiten.
- Den Mitarbeitenden ist das Babysitten privat bei Eltern, welche ihre Kinder im Kinderhaus betreuen lassen, nicht erlaubt.
- Das Kinderhaus verfügt über ein Sicherheit- und Notfallkonzept. Folgendes ist darin geregelt: Sicherheit im Innenbereich und Aussenbereich, auf Spaziergängen, Notfälle und Erste Hilfe sowie Brandprävention und -bekämpfung.

Kommunikation und Kooperation

- Eine offene und wertschätzende Kommunikation erhöht die Sicherheit im professionellen Handeln und stärkt das gegenseitige Vertrauen.
- Eine konstruktive Feedback-Kultur trägt zur Prävention bei. Die Krippenleitung sorgt für ein offenes und wertschätzendes Arbeitsklima mit Transparenz. Sie ist offen für Fragen und Unsicherheiten der Mitarbeitenden und spricht unangemessenes Verhalten an.
- An die eigenen Grenzen zu stossen ist Teil des Betreuungsalltags. Zur professionellen pädagogischen Arbeit gehört die fachliche und persönliche Reflexion. Mitarbeitende nehmen in erster Linie die eigenen Unsicherheiten ernst und vergleichen diese mit Fachwissen, um Alternativen entwickeln zu können. Fühlen sich Mitarbeitende überfordert, ist es ihr Recht und ihre Pflicht, Hilfe einzuholen. Die Reflexion soll sich nicht nur auf das pädagogische Handeln einzelner Mitarbeitenden, sondern auch auf betriebliche Vorgehensweisen, Strukturen sowie pädagogische und ethische Leitgedanken beziehen.
- Die Krippenleitung achtet und unterstützt den Aufbau von Beziehungen zwischen Betreuungspersonen und Kindern.
- Die Betreuungspersonen wenden eine vorbildliche kindgerechte Sprache an. Regeln werden entwicklungsgerecht erklärt und begründet.
- Verbale Gewalt, sexualisierte Ausdrücke und Sprache, sowie abfällige, rassistische Bemerkungen und Schimpfwörter werden unterlassen. Den Kindern wird altersgerecht

erklärt, welche Wörter im Kinderhaus nicht toleriert werden und welche Bedeutung sie haben.

- Die Betreuungspersonen pflegen einen transparenten, wertschätzenden und respektvollen Umgang mit den Eltern, Kindern und im Team.
- Die Kinder werden mit dem Namen angesprochen und es werden keine Kose – oder Spitznamen gegeben. Das gleiche gilt bei den Betreuungspersonen.
- Aufklärung ist Sache der Eltern und nicht Aufgabe der Mitarbeitenden. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese entwicklungs-, individuen- und gruppengerecht beantwortet. Bei persönlichen Fragen der Kinder grenzen sich die Betreuungspersonen ab und beantworten diese nicht. Wird eine Frage zurückgewiesen, wird dies transparent kommuniziert (z.B. Ich will auf deine Frage nicht eingehen).
- Stimulieren sich Kinder vor anderen Kindern, wird das Vorgehen mit der Krippenleitung und den Betreuungspersonen besprochen (z.B. Nische/ Ecken anbieten, damit es ungestört sein kann). Bei der Übergabe werden die Eltern von einer Fachperson darüber informiert.

4. Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen

Verstösse sind nicht immer einfach zu erkennen. Manchmal beobachtet man sie nicht selbst, sondern man „hört“ davon. Es kann sein, dass eine Betreuungsperson den Verdacht schöpft, dass ein Kind Gewalt in der Familie erfährt. Genaues Hinschauen und Erkennen kann gelernt werden. Die Krippenleitung verfügt über ein Interventionskonzept und eine Liste von Fachstellen, welche sie im Bedarfsfall kontaktieren und um Rat fragen kann.

Kontrolle der Umsetzung des Verhaltenskodex

Zur Vorbeugung von Grenzverletzungen ist die regelmässige Kontrolle der Umsetzung des Verhaltenskodex durch die Vorgesetzten wichtig. Kontrollen unterstützen das professionelle Rollenverständnis. Eine konstruktive und kritische Reflexions- und Feedbackkultur sind die Grundlage dafür, dass grenzverletzendes Verhalten konsequent angesprochen wird. Bei Bedarf leiten Vorgesetzte Weiterbildungsmassnahmen zur Differenzierung des pädagogischen Wissens und zur Erhöhung der Handlungskompetenzen in diesem Bereich ein. Jeder Hinweis und jede Beschwerde, sowohl von Mitarbeitenden und Kindern als auch von Eltern und Aussenstehenden, wird ernst genommen und überprüft. Ebenso werden weitere Schritte (Rücksprache mit Fachstellen, Kontakt mit Behörden usw.) initiiert. Erhalten Mitarbeitende Kenntnis über einen Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten an Kindern bzw. zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen an die Krippenleitung weiter.

Das Gleiche gilt auch in Verdachtssituationen, unabhängig davon, ob die mögliche Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannte Person ist. Für Mitarbeitende besteht seit 1. Januar 2019 eine Meldepflicht (Art. 314d ZGB), wenn sie einen Verdacht auf Grenzverletzung haben. Die Mitarbeitenden melden ihre Beobachtungen immer der Krippenleitung. Damit ist die Meldepflicht erfüllt.

Grundsätzlich stellt die Krippenleitung Kontakte zu Fachstellen und Behörden her. Sie plant und initiiert die weiteren Schritte. Ist die Leitung selber involviert und/oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stufe (Vereinsvorstand) zu informieren. Dieser nimmt dann mit einer Fachstelle Kontakt auf. Unsere zuständige Kinderschutzbehörde ist die KESB Bezirk Pfäffikon ZH.

Die Krippenleitungen überprüfen den Inhalt und die Umsetzung des Verhaltenskodex alle zwei Jahre und treffen entsprechende Massnahmen.

Anhang 1

Auszug aus dem schweizerischen Strafgesetzbuch, Artikel 187

Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen. Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Auszug aus der schweizerischen Bundesverfassung, Artikel 11

Schutz der Kinder und Jugendlichen

1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

2 Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

UNO-Kinderrechtskonvention in der Schweiz

Die Artikel der UNO-Kinderrechtskonvention gliedern sich thematisch in drei Bereiche: das Recht auf Schutz, das Recht auf Förderung und das Recht auf Mitwirkung bzw. Partizipation. Die Kinder sollen im Dreieck von Schutz, Förderung und Partizipation nicht einfach als Objekte von Massnahmen mitgedacht, sondern als mitwirkende Subjekte einbezogen werden.

Recht auf Schutz ist in folgenden Artikeln der UNO- Kinderrechtskonvention definiert:

- Artikel 16
 - Artikel 19
 - Artikel 22
 - Artikel 32 – 40
-

Wer kann eine Gefährdungsmeldung machen?

Auszug aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Artikel 314c

1 Jede Person kann der Kinderschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

2 Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

Art. 314d

1 Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

2 Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

Anhang 2

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex in Bezug auf physische, psychische und sexuelle Grenzverletzungen

Die unterzeichnende Person:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Die unterzeichnende Person bestätigt hiermit, dass sie:

- noch nie sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen vorgenommen hat und dies auch in keiner Weise im Sinn hat.
- keine pädosexuellen Neigungen hat.
- in kein laufendes Strafverfahren in Bezug auf Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen und/oder sexuellen Handlungen mit Kindern involviert ist und nie in eines involviert war.
- sich verpflichtet, bei Kenntnis oder Verdacht auf Grenzverletzungen gegenüber Kindern, welche im Kinderhaus betreut werden, die Krippenleitung zu informieren.
- sich an die Schweigepflicht gegenüber Eltern und Mitarbeitenden hält und keine eigenständigen Handlungen, ohne das Wissen des Vereinsvorstandes oder der Krippenleitung, vornimmt.
- sämtliche im Kodex dargelegten Grundsätze teilt und sich verpflichtet, diese einzuhalten.
- den Verhaltenskodex und die dazugehörigen Anhänge gelesen und verstanden hat.

Ort, Datum

Unterschrift